

Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Alt Bukow

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow.

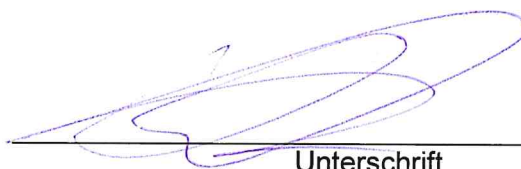
In seiner Sitzung am 28.03.2023 erarbeitete der Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 1.1. bis 31.12.2021 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Alt Bukow vermitteln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister von der Jahresrechnung 2020 zu entlasten.

Neubukow, 28.03.2023
Ort / Datum


Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Alt Bukow